Jugendruderordnung

Inhalt

§1. Ziel und Geltungsbereich 1
§2. Grundsätze der Jugendarbeit 1
§3. Teilnahmevoraussetzungen 1
§4. Aufsicht und Verantwortlichkeiten 2
§5. Einsatz von minderjährigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern 2
§6. Volljährige Aufsichtsperson 2
§7. Witterungsbedingungen 3
§8. Bootskontrollen: 3
§9. Sicherheitsausrüstung 3
§10. Verhaltensregeln 4
§11. Dokumentation 4
§11. Ausnahmen 4

§1. Ziel und Geltungsbereich

Diese Jugendruderordnung gilt für alle minderjährigen Mitglieder (unter 18 Jahren), die am Ruderbetrieb des Rudervereins Ingelheim (RVI) teilnehmen. Sie regelt Rechte, Pflichten und Abläufe im Jugendruderbetrieb und richtet sich auch an Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Eltern, Sorgeberechtigte und Begleitpersonen.

§2. Grundsätze der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit des RVI orientiert sich an Fairness, Respekt, Sicherheit und Freude am Sport.
(2) Jeder junge Mensch soll sich sicher, willkommen und wertgeschätzt fühlen.
(3) Der Verein fördert Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist.

§3. Teilnahmevoraussetzungen

(1) Mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze. Der Nachweis ist dem Verein einmalig vorzulegen.
(2) Von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärungen

(3) Regelmäßige Teilnahme an Schulungen (z.B. Kentertraining, Erste-Hilfe-/Sicherheitsschulungen) des Vereins

§4. Aufsicht und Verantwortlichkeiten

(1) Minderjährige dürfen sich nur unter Aufsicht eines vom Verein benannten Übungsleiters oder Trainers auf dem Wasser aufhalten.

(2) Die Aufsicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Geländes nach dem Training. Sie umfasst auch Wege zu Regattaplätzen (sofern der Personentransport durch den Verein übernommen wird) und Trainingsorte außerhalb des Vereinsgeländes.

§5. Einsatz von minderjährigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern

(1) Der Einsatz Minderjähriger als Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist erwünscht.

(2) Voraussetzungen:
   a) Mindestalter 16 Jahre
   b) Ausreichende Rudererfahrung
   c) Regelmäßige Erste-Hilfe- und Sicherheitsschulungen
   d) Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Übungsleiters/der Übungsleiterin
   e) Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Jugendlichen

(3) Aufsichtspflicht:
   (a) Minderjährige Übungsleiterinnen und Übungsleiter dürfen niemals allein auf dem Rhein verantwortlich sein (siehe §6).
   (b) Im Hafen ist alleinige Betreuung durch minderjährige Übungsleiterinnen und Übungsleiter gestattet. Voraussetzung ist, dass sich eine volljährige Person auf dem Vereinsgelände befindet oder telefonisch erreichbar ist und innerhalb weniger Minuten vor Ort sein kann.
   (c) Die gesetzliche Aufsichtspflicht verbleibt beim Verein, der sie an die betreuenden Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. die volljährige Begleitperson delegiert.

§6. Volljährige Aufsichtsperson

(1) Jedes Training auf dem Rhein, das durch Minderjährige geleitet wird, muss durch eine **volljährige Aufsichtsperson** begleitet werden (im Fahrtenbuch dokumentiert).

(2) **Anforderungen und Aufgaben:**
   (a) Sportbootführerschein Binnen oder Obmann des Ruderverein Ingelheim
   (b) Ausreichende Schulungen durch den Verein (Ruderkommandos, Sicherheit, Ruderrevier, Erste Hilfe)
   (c) Mobiltelefon für Notrufe muss mitgeführt werden

(3) **Aufgaben:**
   (a) Aufsichtspflicht (Beginnt mit Betreten mit Eintreffen der Jugend am Bootshaus und endet mit deren Entlassung nach dem Training), Sicherheit der Jugendlichen gewährleisten
   (b) Überprüfung der Wetterbedingungen (siehe §7)
   (c) Kontrolle Sicherheitsausrüstung (siehe §8)
   (d) Letztentscheidung über Beginn und Abbruch des Trainings bei Gefahr
   (e) Notfallmanagement (Erste Hilfe, Notruf, Elterninformation)

§7. Witterungsbedingungen

(1) Vor jedem Training ist die Übungsleiterin/der Übungsleiter bzw. die volljährige Aufsichtsperson verpflichtet, folgende Parameter zu prüfen:
   (a) Windgeschwindigkeit < 29 km/h → Orientierung: Keine Schaumkronen auf dem Rhein → bei Überschreitung: Rudern in Gig-Booten
   (b) Keine aktive Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes
   (c) Wasserstand (Pegel Oestrich): > 300 cm Rudern in Gig-Booten, > 350 cm kein Rudern
   (d) Wasser frei von Eis
   (e) Temperaturen < 35°C
   (f) Bei Nebel: Sichtweite mindestens 500m (Orientierung: Winkeler Aue sollte von der Hafenmole aus zu sehen sein)
   (g) Ausreichend Tageslicht (auch zum geplanten Ende der Ausfahrt)

(2) Abweichungen von § Abs. 1 bedürfen das Einverständnis eines Vorstandsmitglieds und sind im Fahrtbuch namentlich zu dokumentieren

(3) Die Aufsichtsperson entscheidet eigenverantwortlich über das Stattfinden und die Absage des Trainings

§8. Bootskontrollen:

Vor jeder Ausfahrt sind folgende Checks durchzuführen:

(1) **Motorboot** (gemäß gesondertem Merkblatt Motorboot),

(2) **Ruderboote:**
   (a) Luftkastendeckel geschlossen,
   (b) Ausleger befestigt,
   (c) Kenterbänder und Klettverschluss-Reißleinen funktionsfähig.

§9. Sicherheitsausrüstung

(1) Rettungswesten:

(a) Beim Rudern auf dem Rhein sollen Rettungswesten getragen werden. Diese Pflicht entfällt beim Rudern im Hafen oder anderen geschützten Bereichen, z.B. Hessenkribbe, Fulder Aue, Mariannenaue
(b) Die volljährige Aufsichtsperson überprüft vor jeder Ausfahrt den korrekten Sitz der Weste und führt eine Sichtkontrolle durch.

(2) Verbandskästen nach DIN 13164 befinden sich jeweils im Bootshaus (am Fahrtenbuch) und im Motorboot
(3) Rettungsring und Seile im Motorboot

§10. Verhaltensregeln

(1) Faires und respektvolles Verhalten ist Grundlage jedes Trainings.
(2) Alkohol- und Drogenverbot für alle Teilnehmenden und Betreuenden während des Trainings.
(3) Anweisungen von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Aufsichtspersonen sind zu befolgen.
(4) Bootsmaterial ist pfleglich zu behandeln.

§11. Dokumentation

(1) Jede Trainingseinheit ist im **Fahrtenbuch** zu dokumentieren.
(2) Abweichungen von dieser Ordnung oder besondere Vorkommnisse (z.B. Notfälle, Bootsschäden) sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu dokumentieren

§11. Ausnahmen

(1) Ausnahmen von der Ruderjugendordnung können durch ein Mitglied des Vorstands erteilt werden und sind im **Fahrtenbuch** zu dokumentieren.

Ingelheim, 29.08.2025 Der Vorstand